

Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 14.09.2006

Der Senat hat am 25.01. und 08.11.2006 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.11.2006 (Nds.GVBl. S. 538), die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 13.09.2006 (22 A – 70022-13-1/97) gemäß § 41 Abs. 1 S. 3 NHG i.d.F. vom NHG vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.11.2006 (Nds.GVBl. S. 538) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben

- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Personalentwicklung, wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs
- § 5 Zusammenarbeit, Offenheit nach innen und nach außen
- § 6 Antidiskriminierung und Teilhabe

Zweiter Abschnitt

Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung

- § 7 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium
- § 8 Folgenverantwortung in Forschung und Lehre
- § 9 Weiterbildung
- § 10 Öffnung der Hochschule und Studium generale
- § 11 Studiengangsentwicklung
- § 12 Studiengänge, weitere Studien- und Weiterbildungsangebote, Hochschulgrade und Zertifikate
- § 13 Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Lehrangebot
- § 14 Promotion und Habilitation
- § 15 Außerplanmäßige Professur
- § 16 Forschung und Publikationen
- § 17 Informationspflicht

Dritter Abschnitt

Organisation und Verfahren

I. Grundsätzliches

- § 18 Schutzvorschriften für die Mitarbeit in der Selbstverwaltung
- § 19 Angehörige
- § 20 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 21 Vertretung der Mitglieder in den Gremien

- § 22 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien, Habilitationskommissionen
- § 23 Verfahrensgrundsätze für Gremien
- § 24 Studierendenschaft
- § 25 Amtszeit der Mitglieder von Kollegialorganen, Kommissionen und Ausschüssen
- § 26 Rechenschaft, Bekanntmachung und Veröffentlichung
- § 27 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 29 Vorbereitung von Personalentscheidungen
- § 30 Berufungen

II. Zentrale Organe und Kommissionen

- § 31 Senat
- § 32 Allgemeine Vorschriften für Senatskommissionen
- § 33 Schlichtungskommission
- § 34 Kommission für Hochschulentwicklungsplanung und Finanzen
- § 35 Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung
- § 36 Kommission für Ethik und Forschungsfolgenabschätzung
- § 37 Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung
- § 38 Findungskommission
- § 39 Einrichtung eines Präsidiums
- § 40 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 41 Hochschulrat
- § 42 Zentrale Frauenvollversammlungen
- § 43 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- § 44 Frauengleichstellungsstelle
- § 45 Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- § 46 Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter
- § 47 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- § 48 Beauftragte oder Beauftragter für ausländische Studierende und für Studierende mit Migrationshintergrund
- § 49 Presse und Öffentlichkeitsarbeit

III. Dezentrale Einrichtungen und ihre Organe

- § 50 Organisatorische Gliederung der Hochschule
- § 51 Fakultäten und fakultätsübergreifende Zentren
- § 52 Institute
- § 53 An-Institute
- § 54 Dezentrale Frauenversammlungen
- § 55 Dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- § 56 Graduiertenkollegs

Vierter Abschnitt:

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- § 57 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren
- § 58 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 59 Übergangsregelungen
- § 60 Inkrafttreten

Präambel

¹Mit der Wahl des Namens Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist unbeschadet aller Pluralität in den Grundanschauungen der Mitglieder und Angehörigen der Universität eine Übereinstimmung mit den Prinzipien zum Ausdruck gebracht, die für Carl von Ossietzkys publizistisches Werk leitend waren: Politische Freiheit und soziale Gerechtigkeit, eine institutionell und soziokulturell verankerte demokratische Republik, eine Wissenschaft und öffentliche Wirksamkeit im Dienste von Gemeinwohl und Frieden. ²Die Namensgebung soll zugleich auch künftigen Generationen die Erinnerung an einen Menschen wach halten, der kompromisslos gegen Militarismus, Nationalismus und Rechtsstaatsverletzungen kämpfte und dafür Gefängnis- und tödliche KZ-Haft erleiden musste.

Erster Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Name

Die Universität Oldenburg trägt den Namen „Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“.

§ 2 Rechtsstellung

(1) ¹Die Universität ist eine wissenschaftliche Hochschule. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Niedersachsen. ³Im Rahmen der Gesetze hat sie das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Universität führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel.

§ 3 Aufgaben

¹Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste und der beruflichen Qualifikation durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. ²Sie erfüllt ihre Aufgaben in Freiheit, Selbstbestimmung und Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten, der natürlichen Umwelt sowie der friedlichen Entwicklung der Menschheit. ³Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. ⁴Die Universität fördert die Verbindung von Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis. ⁵Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tritt sie dafür ein, gesellschaftliche Benachteiligungen zu beseitigen. ⁶Sie wirkt mit anderen Hochschulen, zuständigen staatlichen Stellen sowie weiteren relevanten Einrichtungen zusammen. ⁷Die Universität berücksich-

tigt dabei die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Menschen in der Nordwest-Region.

§ 4 Personalentwicklung, wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs

Personalentwicklung, wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs

(1) ¹Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben verfolgt die Universität das Ziel, motivierte, engagierte und qualifizierte Beschäftigte zu gewinnen und zu halten. ²Um den derzeitigen und zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, betreibt die Universität eine vorausschauende Personalplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie eine aktive Personalentwicklungsplanung, deren Aufgabe es ist, frühzeitig Potenziale zu entwickeln und zu fördern. ³Beschäftigungsverhältnisse sollen dem Schutz der Sozialversicherung unterliegen und langfristige Planungssicherheit auch für die Beschäftigten gewährleisten. ⁴Die Universität bekennt sich zum Ziel umfassender Partizipation der Hochschulangehörigen an den Planungsprozessen der Universität.

(2) ¹Die Universität verpflichtet sich besonders zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ²Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten analog. ³Die Universität beteiligt bei der Ausarbeitung von Grundsätzen für die Personalplanung und -entwicklung Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

(3) ¹Die Universität bietet für die Fort- und Weiterbildung ihres Personals eigene Veranstaltungen an und fördert die Teilnahme an hochschulübergreifenden und außerhochschulischen Veranstaltungen. ²Die Beschäftigten haben darüber hinaus die Möglichkeit, auch ohne Immatrikulation nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften für ihre Fort- und Weiterbildung auch Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen. ³Unabhängig vom Fort- und Weiterbildungskarakter haben Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität das Recht, außerhalb ihrer Arbeitszeit an einem von der Beitragspflicht befreiten *Studium generale* teilzunehmen.

§ 5 Zusammenarbeit, Offenheit nach innen und nach außen

(1) ¹Die Universität ist dem Grundsatz der kooperativen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie pflegt die offene und hochschulöffentliche Diskussion und Auseinandersetzung um ihre Ziele, Strukturen und Arbeitsweisen. ³Die Universität unterstützt die Arbeit von hochschulpolitischen Vereinigungen.

(2) ¹Die Universität fördert Auslandsstudien- und -arbeitsaufenthalte ihrer Studierenden und Beschäftigten sowie gemeinsame wissenschaftliche Vorhaben mit ausländischen Hochschulen. ²Sie schafft ein offenes Klima für ihre ausländischen Mitglieder und Gäste und ist um eine internationale und interkulturelle Atmosphäre auf dem Campus bemüht.

(3) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Universität Beziehungen zu den gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen und Organisationen sowie denen des Arbeits- und Wirtschaftlebens. ²Sie pflegt die Kooperation mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden.

§ 6

Antidiskriminierung und Teilhabe

(1) ¹Die Universität orientiert sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Prinzip der Diversität. ²Insbesondere treten die Mitglieder und Organe für die Gleichbehandlung aller Menschen und für die Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund von Ungleichheiten ein. ³Sie tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund des Geschlechts, der zugeschriebenen Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, der Herkunft, der religiösen oder politischen Anschauungen oder einer sexuellen Identität oder Orientierung diskriminiert wird.

(2) ¹Die Universität wirkt aktiv auf die Überwindung von Benachteiligungen von Menschen hin, insbesondere aufgrund der in Absatz 1 genannten Merkmale, und ergreift hierzu positive Maßnahmen, die auf die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenssituationen und Fähigkeiten zielen. ²Dabei bemüht sie sich um Rahmenbedingungen, die Eltern und Pflegenden die Vereinbarkeit mit dem Studium beziehungsweise einer Berufstätigkeit an der Universität erleichtern.

(3) ¹Die Universität nutzt insbesondere ihre Möglichkeiten zum Ausgleich von Nachteilen von Frauen und zur Beseitigung ihrer Unterrepräsentanz in Beschäftigung, Forschung, Lehre und Studium. Sie fördert die Frauen- und Geschlechterforschung. ²Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird zudem im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes in die Hochschulentwicklungsplanung und die Ausgestaltung von Steuerungsinstrumenten integriert.

(4) Die Universität verpflichtet sich, die Integration von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu fördern und berücksichtigt spezifische Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bei Planungen und Entwicklungen.

Zweiter Abschnitt

Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung

§ 7

Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

(1) ¹Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium sind frei. ²Die Mitglieder und Angehörigen der Universität nutzen und wahren diese Freiheit im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt.

(2) ¹Die Universität gewährleistet die Freiheit und Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen, Fragestellungen, Methoden und Aussagen. ²Sie gewährleistet die Freiheit der wissenschaftlichen Kommunikation und Information. ³Die Freiheitsrechte nach dieser Grundordnung werden in der Verantwortung der wissenschaftlichen Arbeit gegenüber der Gesellschaft wahrgenommen. ⁴Ihre Wahrnehmung entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen. ⁵Höchste Priorität in der wissenschaftlichen Arbeit haben Ehrlichkeit, Wahrheit und Vernunft. ⁶Der Senat bestimmt durch eine entsprechende Ordnung Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) ¹Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methoden sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Koordination von Forschungsvorhaben beziehen.

(4) ¹Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere deren Inhalt und Methoden, das Recht auf Äußerung von Lehrmeinungen sowie das Recht, unbeschadet der Lehrverpflichtung Lehrveranstaltungen anzubieten, die nicht in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind. ²Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

(5) ¹Die Freiheit des Studiums umfasst insbesondere die freie Erarbeitung, Äußerung und Bewertung wissenschaftlicher Meinungen sowie das Recht, nach freier Wahl vorbehaltlich von Regelungen nach § 13 Abs. 7 an den Lehrveranstaltungen aller Fakultäten teilzunehmen. ²Teil der Freiheit des Studiums ist die Möglichkeit des Selbststudiums und der Mitarbeit an wissenschaftlichen Vorhaben. ³Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane sind in Fragen des Studiums insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

§ 8**Folgenverantwortung in Forschung und Lehre**

¹Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bedenken. ²Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem an der Universität, bekannt, die Gefahren für Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben herbeiführen können, sollen sie die Ethikkommission unterrichten.

§ 9**Weiterbildung**

(1) ¹Neben Forschung und Lehre ist die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung eine Kernaufgabe der Universität. ²An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg soll eine Kultur des lebenslangen Lernens im Rahmen ihrer Studienangebote verstärkt gefördert werden. ³Dabei sind berufsfeldbezogene, politische, kulturelle und persönlichkeitsbildende Inhalte zu berücksichtigen.

(2) Die Fakultäten tragen die Verantwortung für ein angemessenes Engagement in der Weiterbildung.

§ 10**Öffnung der Hochschule und Studium generale**

(1) ¹Die Universität strebt ihre Öffnung für alle Bevölkerungskreise an. ²Sie fördert einen offenen, vielfältigen Zugang zum Hochschulstudium und damit auch den Hochschulzugang ohne Reifezeugnis durch Anerkennung von anderweitig erworbenen Kompetenzen im Sinne des § 18 NHG.

(2) Als ‚Studium generale‘ bietet die Universität Lehrveranstaltungen für alle Studentinnen und Studenten an, die insbesondere in die Grundlagen eines Fachgebietes einführen oder sich mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen von aktueller Bedeutung auseinandersetzen.

(3) Zur Öffnung der Hochschule verpflichtet sich die Universität, im Rahmen des ‚Studium generale‘ für die interessierte Öffentlichkeit der Region ein Angebot für Gasthörernde zu unterbreiten.

§ 11**Studiengangsentwicklung**

(1) Die Universität fördert eine dem jeweiligen wissenschaftlichen Fach, seinen gesellschaftlichen Bezugsfeldern und seinen beruflichen Tätigkeitsbereichen angemessene Verbindung von Theorie und Praxis.

(2) Die Universität hat die Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwick-

lung in Wissenschaft und Kunst, die Veränderungen der gesellschaftlichen Anforderungen und die Bedürfnisse der beruflichen Praxis zu überprüfen.

(3) ¹Bei der Planung und Entwicklung von Studiengängen ist zu prüfen, wie unterschiedliche berufsqualifizierende Abschlüsse ermöglicht werden können, ohne die Studentinnen und Studenten frühzeitig auf einen bestimmten Abschluss festzulegen. ²Die Universität stellt die Durchlässigkeit zwischen allen geeigneten Studiengängen sicher.

§ 12**Studiengänge, weitere Studien- und Weiterbildungsangebote, Hochschulgrade und Zertifikate**

(1) ¹Die Universität richtet grundständige Studiengänge ein, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, in der Regel als Bachelorstudiengänge. ²Sie richtet auf diesen aufbauende Studiengänge ein, in der Regel als konsekutive Masterstudiengänge. ³Sie richtet außerdem weiterqualifizierende Studiengänge ein, in der Regel als Masterstudiengänge. ⁴Die Universität verleiht aufgrund eines nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums in der Regel die Hochschulgrade Bachelor und Master. ⁵Die Universität richtet zur Förderung vertiefter wissenschaftlicher Arbeit Promotionsstudiengänge ein.

(2) ¹Die Universität richtet weiterführende Studiengänge ein, die auch berufs- und elternschaftsbegleitend wahrgenommen werden können. ²Diese können als Ergänzungs-, Aufbau- oder Zusatzstudium angelegt sein. ³Darüber hinaus sollen Studienprogramme oder auch kurzzeitige Maßnahmen (wie z. B. Seminare oder Projekte) angeboten werden. ⁴Sie können mit Teilnahmebescheinigungen, Zertifikaten oder der Erlangung eines akademischen Grades abschließen. ⁵Für alle Abschlüsse in der Weiterbildung sind Qualitätskriterien festzulegen. ⁶Hierzu kann der Senat eine Rahmenordnung erlassen.

§ 13**Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Lehrangebot**

(1) ¹Studium, Prüfung und Lehrangebot in Studiengängen gemäß § 12 Abs. 1 werden durch Prüfungsordnungen und Studienordnungen geregelt, die auf Vorschlag der Studienkommission vom Fakultätsrat beschlossen werden. ²Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen oder Studiengangsteilen beschließen die beteiligten Fakultätsräte eine Verfahrensordnung zur Koordinierung ggf. unter Delegation von Aufgaben. ³Wenn für das Lehrangebot eines Studiengangs Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten erforderlich sind, ist darüber zwischen den Fakultäten Einvernehmen herzustellen.

(2) ¹Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 45 Abs. 1 NHG kann das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums auch die Bildung einer gemeinsamen Studienkommission mehrerer Fakultäten vorsehen, die der Koordinierung der Studiengangs-, Prüfungs- und Lehrangebotsstrukturen dient und die den Fakultäten Vorschläge für allgemeine Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen machen kann. ²Die gemeinsame Studienkommission ist entsprechend § 51 Abs. 5 besetzt und wird von den Mitgliedern aller Studienkommissionen der beteiligten Einrichtungen gebildet.

(3) ¹Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln abschließend die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren, die Art der Erbringung und die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Zeiträume, in denen schriftliche Prüfungsleistungen zu bewerten sind. ²Prüfungsleistungen, deren Ergebnis zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung im Studiengang führen kann, sowie die Abschlussarbeiten, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ³Zur Förderung der frühzeitigen Ablegung von Prüfungen können die Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Beurteilungen von bis zu zehn von hundert der erworbenen Kreditpunkte nicht in die Gesamtnote einbezogen werden. ⁴Die Fakultäten richten für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss ein, bei fakultätsübergreifenden Studiengängen als gemeinsamen Prüfungsausschuss. ⁵Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.

(4) ¹Die Fakultäten erlassen für jeden Studiengang eine Studienordnung, die Inhalte und Aufbau von Studiengängen einschließlich der Lehrangebote und Studienleistungen regelt. ²Ergänzende Studienpläne stellen Ablauf und die Gestaltung des Studiums dar und geben Hinweise, wie die internationale Qualifikation der Studierenden gefördert werden kann. ³Bei der Organisation des Studiums sind die verschiedenen Lebenslagen, insbesondere die studierender Eltern, zu berücksichtigen.

(5) ¹Das Studium ist so zu organisieren, dass es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Studiengänge der Universität sollen auch als Teilzeitstudiengänge studierbar sein. ³Entsprechendes ist in den Prüfungs- und Studienordnungen zu regeln. ⁴Wird die Möglichkeit des Teilzeitstudiums nicht eröffnet, muss dies dem Präsidium bei der Antragstellung auf Genehmigung der Ordnung schriftlich begründet werden.

(6) ¹Auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten Studienplanung sind die Studiendekaninnen und Studiendekane für die Sicherstellung des in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebots verantwortlich. ²Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass es das Selbststudium und die Mitarbeit Studierender an wissenschaftlichen Vorhaben fördert. ³Innerhalb der Studiengänge der Universität sind den Studierenden

neben Pflichtveranstaltungen auch Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen anzubieten. ⁴Wenn das nach den Prüfungs- und Studienordnungen notwendige Lehrangebot nicht durch einvernehmliche Regelungen sichergestellt wird, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan in Abstimmung mit der Studienkommission dem wissenschaftlichen Personal in der Fakultät erforderliche Lehraufgaben übertragen. ⁵Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Durchführung der Prüfungen in Abstimmung mit den Prüfungsausschüssen.

(7) ¹Die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen kann von in den Ordnungen des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. ²Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann auf Antrag zahlenmäßig beschränkt werden, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung erforderlich ist. ³Die Beschränkung ist vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission zu beschließen und dem für Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums anzuzeigen und zu begründen. ⁴Handelt es sich um Module oder Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs zwingend notwendig vorgeschrieben ist, sind gleichwertige Module oder Lehrveranstaltungen in ausreichendem Umfang anzubieten. ⁵Die Zugangskriterien für die Teilnahme an zahlenmäßig beschränkten Veranstaltungen regelt die Fakultät in einer Ordnung.

§ 14

Promotion und Habilitation

(1) Die Universität verleiht durch die für das Fachgebiet zuständige Fakultät den Doktorgrad und schließt damit das Promotionsverfahren ab, in dem durch schriftliche und mündliche Leistungen nachgewiesen worden ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

(2) ¹Die Universität verleiht durch die zuständige Fakultät die Berechtigung, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen und den Dokortitel um den Zusatz „habil.“ zu ergänzen sowie die Berechtigung zur selbstständigen Lehre. ²Hierdurch wird das Habilitationsverfahren abgeschlossen, in dem durch schriftliche und mündliche Leistungen die herausgehobene Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zu selbstständiger qualifizierter Lehre nachgewiesen worden ist.

(3) Die Zulassung zur Promotion und zur Habilitation darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Bedarf dafür besteht oder dass die Bewerberin oder der Bewerber von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer vorgeschlagen wird.

(4) ¹Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten und die Habilitationsordnung der

Universität. ²Die Habilitationsordnung beschließt der Senat nach Anhörung der Fakultäten.

(5) Die Promotionsordnungen können die Promotion ehrenhalber vorsehen.

§ 15 Außerplanmäßige Professur

(1) ¹Das Präsidium der Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät die Befugnis, den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ zu führen. ²Voraussetzung ist eine erfolgreiche mindestens zweijährige selbständige Lehrtätigkeit von mindestens 16 SWS in verschiedenen Bereichen des Fachgebietes in der Regel an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Lehre und Forschung, die in der Regel in einem den Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren entsprechenden Begutachtungsverfahren festgestellt wird.

(2) ¹Dieser Titel soll nicht neben anderen Professorenbezeichnungen geführt werden. ²Er darf so lange geführt werden, wie die „Außerplanmäßige Professorin“ oder der „Außerplanmäßige Professor“ Aufgaben in der Lehre an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wahrnimmt.

(3) Der Titel darf nur im vollständigen Wortlaut oder mit der Abkürzung „Apl. Prof.“ geführt werden.

(4) Das Nähere regelt eine Ordnung.

(5) Für Juniorprofessuren gilt die Regelung des § 30 Abs. 6 Satz 2 NHG.

§ 16 Forschung und Publikationen

(1) Die zur Forschung berechtigten Mitglieder und Angehörigen der Universität machen die Ergebnisse ihrer Forschung in der Regel durch Veröffentlichung allgemein zugänglich.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen. ²Sie sind an den Vergütungen und an Verwertungserlösen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Universität fördert zum Ausbau ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses die Durchführung von Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter, sofern diese nicht die Aufgabenerfüllung der Universität beeinträchtigen.

§ 17 Informationspflicht

(1) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über ihre Forschungstätigkeit und deren Finanzierung sowie über die Situation und Entwicklung im Bereich von Lehre und Studium.

(2) Im Rahmen des Informationsrechts des Senats gemäß § 41 Abs. 3 NHG erfolgt auch eine regelmäßige Information über die Forschungsaktivitäten.

Dritter Abschnitt Organisation und Verfahren

I. Grundsätzliches

§ 18 Schutzvorschriften für die Mitarbeit in der Selbstverwaltung

(1) ¹Den Mitgliedern der Universität darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Vor- oder Nachteil entstehen. ²Sie sind in diesen Funktionen an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 21 Abs. 1 Buchstaben a, c und d in der Selbstverwaltung gelten die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen über Arbeitszeitversäumnis sowie über den Schutz der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung und Kündigung entsprechend.

(3) Soweit Mitglieder der Universität Aufgaben in der Selbstverwaltung wahrnehmen, haben sie Anspruch auf angemessene Fort- und Weiterbildung für diese Aufgaben aus Mitteln der Universität.

§ 19 Angehörige

(1) Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Universität.

(2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensensatoren sowie Gasthörende sind weitere Angehörige der Universität.

(3) ¹Zur Selbstorganisation und Wahrung ihrer Interessen können sie eigene Interessenvertretungen wählen. ²Die Interessenvertretungen sind in Angelegenheiten dieser Angehörigengruppe zu beteiligen.

(4) ¹Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen. ²In den Organisationseinheiten der Universität können Angehörigen weitere Rechte eingeräumt werden.

§ 20

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) ¹Mitglieder der Universität können die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung nur ablehnen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. ²Soweit diese Funktionen Professorinnen und Professoren obliegen, sind sie, sofern das NHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen, von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. ³Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen die Pflicht nach Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

(2) ¹Wer einem Gremium kraft Amtes angehört, kann diesem Gremium nicht zugleich als gewähltes stimmberechtigtes Mitglied angehören. ²In dieser Zeit ruht sein Stimmrecht als gewähltes Mitglied. ³Das Stimmrecht wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter wahrgenommen.

(3) ¹Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Amtsübergang fortzuführen. ²Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat und die Funktionsübertragung.

(4) ¹Angehörigen kann in Instituten und anderen Untergliederungen der Fakultäten ein Stimmrecht eingeräumt werden. ²Assoziierte Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht. ³Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

(5) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 21

Vertretung der Mitglieder in den Gremien

(1) Für die Wahl ihrer Vertretungen in den Gremien bilden je eine Gruppe

- a) die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Hochschullehrergruppe),
- b) die Gruppe der Studierenden (Studierendengruppe),
- c) die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergruppe) und
- d) die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

(2) ¹Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der

Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden sind, so sind diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums. ²Sind für die Gruppe nach Absatz 1 Buchstaben c. und d. weniger Mitglieder wählbar, als ihr Sitze in den betreffenden Kollegialorganen zustehen, so fallen die hierdurch nicht besetzbaren Sitze der jeweils anderen Gruppe zu. ³Im Falle des Satzes 2 können die Mitglieder der Gruppen übereinstimmend die Bildung einer gemeinsamen Gruppe beschließen; der Beschluss bedarf in jeder Gruppe der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. ⁴Im Übrigen bleiben nicht besetzbare Sitze unbesetzt. ⁵§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Universität gibt sich eine Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten. ²Die Fakultätsräte können diese Wahlordnung für die ihnen zugeordneten Institute für entsprechend anwendbar erklären. ³Im Übrigen regelt sie die Stellvertretung im Falle der Verhinderung und das Nachrücken durch Ordnungen.

§ 22

Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien, Habilitationskommissionen

(1) ¹An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen die Mitglieder von Gremien nicht teil, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen Kraft Gesetzes oder Kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. ²Soweit Beschlüsse gefasst werden, die den Arbeitsbereich eines Gremienmitglieds unmittelbar betreffen, ist eine besondere Gewichtung seiner Stimme ausgeschlossen.

(2) ¹Alle Mitglieder eines Gremiums haben das gleiche Stimmrecht. ²Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(3) ¹Entscheidungen, die den Bereich der Forschung oder das Berufungsverfahren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³Bestehen Zweifel darüber, ob eine Entscheidung den Bereich der Forschung oder das Berufungsverfahren unmittelbar berührt, so entscheidet das Gremium durch Beschluss.

(4) ¹Ist ein Beschluss eines nach Gruppen zusammengesetzten Gremiums in einer Angelegenheit, deren Entscheidung ihm nach dem Gesetz, der

Grundordnung oder einer Ordnung der Universität obliegt, gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe (§ 21 Abs. 1) gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder erneut beraten werden (Gruppenveto, Berufungskommissionen ausgenommen). ²Ein Antrag nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung und in der gleichen Angelegenheit nur einmal gestellt werden. ³Die abschließende Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Antragstellung erfolgen.

(5) ¹Zur Durchführung von Habilitationen bestellt der zuständige Fakultätsrat auf Antrag der Dekanin oder des Dekans eine Habilitationskommission. ²Das Nähere regelt die Habilitationsordnung der Universität.

§ 23

Verfahrensgrundsätze für Gremien

(1) Der Senat beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien.

(2) ¹Fristen sind in der allgemeinen Geschäftsordnung zu regeln. ²Bei Nichteinhaltung von Fristen ist auf Antrag eines Mitglieds zu vertagen. ³Jedes Gremienmitglied hat das Recht, die Zustellung von Einladungen und Anträgen auf dem Postweg zu verlangen. ⁴Fristgerecht eingegangene Anträge zur Tagesordnung sind bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. ⁵Das Gremium kann fristgerecht eingereichte Anträge zur Tagesordnung höchstens bis zur dritten Sitzung, spätestens jedoch bis Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung zurückstellen.

(3) Soweit der Vorsitz nicht gesetzlich oder durch eine Ordnung geregelt ist, wählt das Gremium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder.

(4) Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch Beschluss Rederecht eingeräumt werden.

§ 24

Studierendenschaft

(1) Die Universität soll den Organen der Verfassten Studierendenschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen.

(2) ¹Entscheidungen und Beschlüsse von Hochschulorganen im Sinne von § 26 Abs. 2 sowie sämtliche Gremienprotokolle insbesondere des Senats und seiner Kommissionen, der Fakultätsräte, der Institutsräte und der Studienkommissionen sind der Verfassten Studierendenschaft über den Allgemeinen Studierendenausschuss zeitnah und unaufge-

fordert zuzustellen. ²Innerhalb der Fakultäten und Institute gelten diese Informationspflichten zusätzlich gegenüber den Fachschaftsräten.

§ 25

Amtszeit der Mitglieder von Kollegialorganen, Kommissionen und Ausschüssen

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder von Kollegialorganen, ständigen Kommissionen und ständigen Ausschüssen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studentinnen und Studenten ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April eines Jahres. ³Die Amtszeit der ständigen Kommissionen endet mit dem Zusammentritt einer neu gewählten ständigen Kommission.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der übrigen Kommissionen und Ausschüsse beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Amtszeit der sie entsendenden Organe oder der Mitglieder der sie entsendenden Gruppen in dem entsprechenden Kollegialorgan, soweit das NHG keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 26

Rechenschaft, Bekanntmachung und Veröffentlichung

(1) ¹Das Präsidium informiert die Mitglieder und Angehörigen der Universität regelmäßig über die Entwicklung der Universität. ²Es legt mindestens jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor und lädt zu dessen hochschulöffentlicher Diskussion ein. ³Der Senat hat das Recht, einen gesonderten Rechenschaftsbericht zu weiteren bestimmten Punkten sowie die Anberaumung einer Diskussionsveranstaltung zu verlangen; der Antrag ist angenommen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder zustimmt. ⁴Entsprechende Informationspflichten gelten für die Dekanate gegenüber ihren Fakultäten und den zentralen Interessenvertretungen.

(2) Entscheidungen und Beschlüsse von Hochschulorganen, sofern sie der Sache nach nicht vertraulich behandelt werden müssen, sind in geeigneter Weise für die Mitglieder und Angehörigen der Universität beziehungsweise der jeweiligen Einrichtung zu veröffentlichen und zugänglich zu halten.

(3) Entscheidungen und Beschlüsse von besonderer Bedeutung für die Universität, ihre Mitglieder und Angehörigen, insbesondere Satzungen, Ordnungen und Organisationsentscheidungen der Universität sowie Zielvereinbarungen mit dem Land werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 27

Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Fakultätsräte, die Institutsräte, die Studienkommissionen, der Senat, die ständigen Kommissionen des Senats sowie die Beiräte der zentralen und dezentralen Einrichtungen tagen hochschulöffentlich. ²In nichtöffentlichen Sitzungen werden Beratungsgegenstände behandelt,

- wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist oder
- wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt.

³Auf Antrag kann durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit zu weiteren Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ⁴Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(2) Mitglieder sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen sind zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet.

(3) Sofern Rechtsvorschriften und Persönlichkeitschutz der Betroffenen dem nicht entgegenstehen, gilt Absatz 2 nicht, wenn die Beratung und die Beschlussfassung abgeschlossen sind oder wenn eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung bereits öffentlich bekannt ist; unzulässig sind jedoch in jedem Falle Informationen über den Gang der Beratungen und über einzelne Beiträge von Gremienmitgliedern.

§ 28

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse in eilbedürftigen Angelegenheiten können im Wege des Umlaufverfahrens (oder per E-Mail) getroffen werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder des Gremiums innerhalb einer festgelegten Frist widersprechen. ²Die Mindestumlaufzeit beträgt zwei Wochen. ³Ein Beschluss kommt hiernach zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder ausdrücklich zustimmt.

(2) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgibt oder sich der Stimme enthält. ⁴Die Nichtbeteiligung an der Abstimmung wird bei der Ergebnisfeststellung als Abwesenheit gewertet. ⁵Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(3) ¹Ein aufschiebendes Veto führt zu einer Beschlussfassung in der nächstfolgenden Sitzung des Gremiums. ²Es kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums überstimmt werden.

§ 29

Vorbereitung von Personalentscheidungen

(1) ¹Zu besetzende Stellen der Universität werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben und sind universitätsweit bekannt zu machen. ²In begründeten Fällen bedarf es nur einer hochschulöffentlichen Ausschreibung. ³Dies bedarf der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. ⁴Zusätzlich zur Ausschreibung in den Printmedien werden zu besetzende Stellen zentral über ein von der Universität zur Verfügung gestelltes Internet- beziehungsweise Intranetportal bekannt gemacht werden.

(2) ¹Die Entscheidung für die Einstellung einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters, die/der unter die Regelungen des NPersVG fällt, soll grundsätzlich durch die Beratung einer Besetzungskommission vorbereitet werden, der entsandte Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gruppen angehören. ²Mindestens 40 Prozent ihrer stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. ³Es wird ein Anteil von Frauen in Höhe der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. ⁴Der Senat trifft Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.

(3) ¹Bei Besetzungen von Stellen in der Universität sollen Bewerberinnen und Bewerber in allen Organisationseinheiten, allen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen bei gleichwertiger Qualifikation so lange bevorzugt eingestellt werden, bis ihr Anteil jeweils die Hälfte der Stellen beträgt. ²Das Gleiche gilt sinngemäß für die Vergabe von Stipendien und andere Fördermaßnahmen. ³In die Ausschreibung ist ein entsprechender Hinweis mit Aufforderungscharakter aufzunehmen. ⁵Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Beförderungen und Höhergruppierungen entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist bei Personalmaßnahmen (Ausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Höhergruppierungen etc.) sowie insbesondere bei der Personalentwicklungsplanung (siehe § 4) rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen. ²Sie erarbeitet hierzu Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Universität. ³Sie hat das Recht, Bewerbungsunterlagen und Akten einzusehen und an den Sitzungen der zuständigen Gremien beratend teilzunehmen. ⁴Bei Entscheidungen, die mit ihrer Aufgabe als Frauenbeauftragte unmittelbar zusammenhängen und die gegen ihre Stellungnahme getroffen werden, hat sie ein Widerspruchsrecht (§ 43 Abs. 4).

§ 30 Berufungen

(1) ¹Die zuständigen Fakultäten legen dem Präsidium einen Ausschreibungstext zur Genehmigung vor. ²Eine vom Fakultätsrat eingesetzte Berufungskommission bereitet den Berufungsvorschlag vor. ³Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der anderen Statusgruppen (große Kommission). ⁴Für die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors und mit Zustimmung des Präsidiums auch in anderen Berufungsfällen ist eine kleine Kommission (3 : 1 : 1 : 1) zulässig. ⁵Mindestens vierzig von hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. ⁶Die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören. ⁷Das Präsidium entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist über Ausnahmen im Einvernehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. ⁸Niemand darf der Kommission angehören, die Vorschläge über die eigene Nachfolge zu machen hat. ⁹Die Mitglieder der MTV-Gruppe werden in der Berufungskommission beratend tätig.

(2) ¹Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, können zu stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission gewählt werden, sofern eine gleichwertige Qualifikation vorliegt. ²Die Beteiligung von Auswärtigen ist sicherzustellen. ³Im Falle eines gemeinsamen Berufungsverfahrens sind alle betroffenen Einrichtungen angemessen zu beteiligen.

(3) ¹Die Berufungskommission beschließt einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Namen in einer Reihung enthält. ²Die Minderheit des Gremiums ist berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. ³Daneben ist jedes Mitglied der Berufungskommission berechtigt, ein Minderheitenvotum abzugeben. ⁴Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag und schlägt dem Präsidium die Besetzung der Stelle vor. ⁵Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag Stellung. ⁶Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist umfassend zu beteiligen, insbesondere bei der Beratung im Präsidium. ⁷Weiteres regelt eine Ordnung des Senats.

II. Zentrale Organe und Kommissionen

§ 31 Senat

(1) ¹Der Senat nimmt insbesondere die in § 41 NHG festgelegten Aufgaben wahr. ²Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an, die sich nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 1 wie folgt zusammensetzen:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe (Mitarbeitergruppe)
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe (Studierendengruppe)

2 Mitglieder der MTV-Gruppe (MTV-Gruppe)

(2) ¹Das Präsidium und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Datenschutzbeauftragte sind Mitglieder des Senats mit beratender Stimme. ²Die Dekaninnen und Dekane sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Verfassten Studierendenschaft sind weitere beratende Mitglieder. ³Der Senat kann darüber hinaus weitere beratende Mitglieder mit 2/3-Mehrheit bestimmen.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Senat ein und schlägt die Tagesordnung vor, die vom Senat beschlossen wird. ²Der Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn alle im Senat vertretenen Mitglieder einer Hochschulgruppe oder ein Viertel der Mitglieder des Senats es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(4) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an das Präsidium zu richten.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ²Die Sitzungsleitung geht im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Befangenheit oder der Rechenschaftslegung nach § 26 Abs. 1 auf eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten über.

§ 32 Allgemeine Vorschriften für Senatskommissionen

(1) ¹Der Senat kann bei Bedarf außer den in §§ 33 – 38 genannten ständigen Kommissionen insbesondere zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und Stellungnahmen weitere Senatskommissionen einsetzen. ²Ständige Kommissionen werden zu Beginn einer Legislaturperiode für die gesamte Legislaturperiode eingerichtet, weitere Kommissionen werden bei Bedarf im Einzelfall eingesetzt. ³Ständige Kommissionen sind:

- die Schlichtungskommission
- die Kommission für Hochschulentwicklungsplanung und Finanzen
- die Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung
- die Kommission für Ethik und Forschungsfolgenabschätzung
- die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung sowie
- die Findungskommission

(2) ¹Soweit die Grundordnung keine anderen Regelungen enthält, entscheidet der Senat mit Mehr-

heit über die Aufgaben und Größe der Kommissionen. ²In den Kommissionen sollen alle gemäß § 21 Abs. 1 im Senat vertretenen Gruppen zu gleichen Anteilen vertreten sein. ³Ausgenommen von dieser Regelung ist die Kommission für Hochschulentwicklungsplanung und Finanzen, der fünf Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und jeweils ein Mitglied der Studierenden- und der MTV-Gruppe angehören. ⁴Bei der Ausgestaltung von Mitgliedschaft und Vertretung soll soweit möglich dem Prinzip paritätischer Repräsentanz der Geschlechter sowohl vertikal innerhalb der Gruppe als auch horizontal innerhalb des Gremiums Rechnung getragen werden. ⁵Die Mitglieder der Kommissionen werden von den in § 31 Satz 2 genannten Gruppen gewählt.

(3) ¹Die Kommissionen wählen ein Mitglied der Kommission zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und regeln die Stellvertretung. ²Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium bestimmen, dass eines der Präsidiumsmitglieder den Vorsitz führt. ³In diesem Fall wird eine Stellvertretung des Vorsitzes aus den Reihen der Kommission bestimmt.

(4) ¹Die Senatskommissionen tagen mit Ausnahme der Findungskommission und der Kommission für Ethik und Forschungsfolgenabschätzung hochschulöffentlich. ²Wenn der Beratungsgegenstand es erfordert, kann die Hochschulöffentlichkeit auf Antrag eines Kommissionsmitglieds ausgeschlossen werden. ³Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 27 entsprechend. ⁴Im Streitfall zur Anwendung von § 27 wird dieser Tagesordnungspunkt bis zur Einholung einer Entscheidung des Senats vertagt.

§ 33

Schlichtungskommission

(1) ¹Der Senat richtet eine ständige Schlichtungskommission ein, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Senats sein dürfen. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Senat gewählt.

(2) ¹Die Schlichtungskommission kann angerufen werden

- bei einem Gruppenveto (§ 22 Abs. 4) in einem zentralen oder dezentralen Organ oder einem mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Gremium: von dieser Gruppe;
- bei Nichtzustandekommen eines durch Gesetz, Grundordnung oder Ordnung vorgesehenen Einvernehmens: von einem der beteiligten Organe, Gremien oder einer der beteiligten Einrichtungen;
- in sonstigen vom Senat benannten Einzelfällen.

²Die Schlichtungskommission oder eine von ihr zur Schlichtung beauftragte Person, die nicht Mitglied der Hochschule sein muss, hört die Beteiligten an und macht einen Schlichtungsvorschlag. ³Dieser Schlichtungsvorschlag ist Grundlage der erneuten Beratung und bei einer weiteren Entscheidung zunächst zur Abstimmung zu stellen.

(3) ¹Die Schlichtungskommission ist auch zuständig für den besonderen Einigungsversuch in Gleichstellungsangelegenheiten (§ 43 Abs. 4 und 5). ²In diesen Fällen nehmen eine Vertreterin der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (KFG) und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums mit beratender Stimme teil. ³Im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3.

(4) Soweit Mitglieder der Schlichtungskommission in der strittigen Angelegenheit als befangen gelten (Betroffenheit in der Sache; Angehörigkeit beteiligter Parteien), treten an ihre Stelle die Vertretungen.

(5) Die Schlichtungskommission kann in einer Angelegenheit nur einmal angerufen werden.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind nach der Beratung von Personalangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 34

Kommission für Hochschulentwicklungsplanung und Finanzen

(1) ¹Der Senat richtet eine ständige Senatskommission für Hochschulentwicklungsplanung und Finanzen ein. ²Die Kommission berät den Senat in allen Angelegenheiten der Hochschulentwicklungsplanung, der Zielvereinbarung mit dem zuständigen Landesministerium und internen Zielvereinbarungen sowie des Wirtschaftsplans. ³Vor Beschlüssen des Präsidiums zur Änderung der Hochschulorganisation, insbesondere bei der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten, sowie der Einführung, wesentlichen Änderungen und Schließung von Studiengängen, bereitet die Kommission die Stellungnahme des Senats vor.

(2) ¹Vorschläge eines Dekanats zur Gliederung einer Fakultät werden der Kommission vorgelegt. ²Hat ein solcher Vorschlag gravierende Auswirkungen auf die Entwicklungsplanung, auf Zielvereinbarungen, den Wirtschaftsplan oder die Verteilung der Mittel in der Universität, so erarbeitet sie Empfehlungen für eine Stellungnahme des Senats beziehungsweise die Beschlüsse des Präsidiums. ⁴Im Übrigen ist die Kommission vor Entscheidungen des Präsidiums mit Berührung ihres Zuständigkeitsbereichs anzuhören. ⁵In Eilfällen kann die Anhörung auch nachträglich stattfinden.

(3) Das Präsidium informiert den Senat über alle Angelegenheiten zum Diskussionsstand zu Zielvereinbarungen, dem Wirtschaftsplan und den Änderungen der Organisationsstruktur.

§ 35

Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung

¹Der Senat richtet eine ständige Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung ein. ²Die Kommission erarbeitet Vorschläge zu Fragen der Forschung, insbesondere der Festlegung von Forschungsschwerpunkten, der Sicherung der Qualität von Forschung und der Forschungsförderung und zu Rahmenbedingungen zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ³Insbesondere erarbeitet sie Empfehlungen für Stellungnahmen des Senats zur Einrichtung von Forschungszentren beziehungsweise Graduierten- und anderen Programmen und Kriterien zur Verteilung von zentralen Mitteln zur Forschungs- und Nachwuchsförderung.

§ 36

Kommission für Ethik und Forschungsfolgenabschätzung

¹Der Senat richtet nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften eine ständige Ethikkommission ein, die Präsidium und Senat in Fällen gemäß § 7 Abs. 2 und § 8 berät und die Ordnung nach § 7 Abs. 2 für den Senat vorbereitet. ²Im Übrigen ist die Kommission vor Entscheidungen des Präsidiums mit Berührung ihres Zuständigkeitsbereichs anzuhören. ³In Eilfällen kann die Anhörung auch nachträglich stattfinden. ⁴Mitglieder der Universität können die Ethikkommission anrufen, wenn bei der Erbringung von Studienleistungen, von Lehr- und Forschungsleistungen oder anderen Leistungen ethische Konflikte geltend gemacht werden. Die Ethikkommission macht Vorschläge zu deren Lösung.

§ 37

Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung

(1) ¹Als ständige zentrale Kommission ist die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (KFG) auf Vorschlag der Frauenvollversammlung durch den Senat zu bilden. ²Mitglieder der Kommission sind ausschließlich Frauen. ³In der Kommission sind die unterschiedlichen Mitgliedergruppen gemäß § 21 Abs. 1 in einem Verhältnis 2 : 2 : 2 : 2 vertreten. ⁴Den Vorsitz führt ein weibliches Mitglied aus dem Präsidium. ⁵Steht kein weibliches Mitglied aus dem Präsidium zur Verfügung, so wählt die Kommission ein Mitglied aus ihren Reihen als Vorsitzende. ⁶Die Stellvertretung des Vorsitzes wird aus den Reihen der Kommission geregelt.

(2) ¹Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung erarbeitet zusammen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für die Leitung der Hochschule und den Senat Vorschläge für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 hinsichtlich der Überwindung von Ungleichheiten aufgrund des Geschlechts. ²Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung entwirft insbesondere den Frauenförderplan als Teil der Entwicklungsplanung der Hochschule. ³In diesem sind Festlegungen zu treffen über konkrete Ziele sowie Maßnahmen zu deren Umsetzung. ⁴Das Nähere regelt die Frauenförderrichtlinie.

(3) ¹Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung schlägt dem Senat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zur Wahl vor. ²Die Anhörungen für die Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgen hochschulöffentlich in einer Frauenvollversammlung. ³Das nähere Verfahren regelt die KFG durch eine Richtlinie.

(4) ¹Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung schlägt dem Senat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ein weibliches Mitglied der Universität als stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vor, nachdem eine Vorstellung der Kandidatin vor der zentralen Frauenvollversammlung erfolgt ist. ²Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 38

Findungskommission

(1) ¹Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 38 Abs. 2 NHG wird vom Senat als ständige Kommission eingerichtet. ²Für die Hochschule wählt der Senat jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe als stimmberechtigte Mitglieder. ³Außer der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können weitere beratende Mitglieder benannt werden. ⁴Näheres regelt eine Ordnung.

(2) ¹Die Findungskommission trifft anhand der vorgelegten Unterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Anhörung ein. ²Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Senat, die einen oder mehrere Namen enthalten kann. ³Bei mehreren Namen kann eine erkennbare Reihenfolge hergestellt werden. ⁴Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Beratungen der Findungskommission finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 39**Einrichtung eines Präsidiums**

(1) ¹Die Universität wird durch ein Präsidium geleitet. ²Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium, legt die Richtlinien für das Präsidium fest und regelt die Vertretung. ³Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ⁴Das Präsidium beachtet die Beschlüsse anderer Organe soweit sie in deren Zuständigkeit liegen.

(2) Über wichtige und grundsätzliche Entscheidungen, insbesondere zum Hochschulentwicklungsplan, zu den Finanzen, zur Organisations- und Personalentwicklung und zu Zielvereinbarungen, informiert das Präsidium den Senat.

(3) ¹Dem Präsidium gehören an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident
- b) eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident
- c) zwei nebenamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

²Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. ³Mindestens zwei der vier Mitglieder des Präsidiums sollen Frauen sein. ⁴Das Präsidium beschließt über die Ressortaufteilung. ⁵Im Übrigen gelten §§ 37 bis 40 NHG.

§ 40**Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

(1) ¹Der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums geht eine öffentliche Ausschreibung voraus. ²Der Senat kann auch eine universitätsweite Ausschreibung der Ämter der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beschließen.

(2) ¹Vor der Ausschreibung der Ämter der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten teilt die Präsidentin oder der Präsident dem Senat die vorgesehene Aufgabenverteilung bei der Wahrnehmung der Ämter der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit. ²Im Übrigen verläuft die Wahl nach den Vorschriften des § 39 NHG.

(3) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen. ²Mit der Abwahl der hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums wird gleichzeitig deren Entlassung vorgeschlagen. ³Die Abstimmung findet in der nächstmöglichen folgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil statt. ⁴Im Übrigen wird auf die Regelungen von § 39, §§ 38 und 52 NHG verwiesen. ⁵Näheres zum Ver-

fahren der Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums regelt eine Ordnung des Senats.

§ 41**Hochschulrat**

(1) Besonderes Organ der Hochschule ist der Hochschulrat, der die ihm zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹Der Senat bestellt vier Mitglieder des Hochschulrates, von denen mindestens zwei Frauen sein sollen. ²Die Mitglieder müssen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen kommen.

(3) ¹Jede Statusgruppe hat das Recht, mindestens zwei Mitglieder vorzuschlagen, von denen die Hälfte Frauen sein sollen. ²Der Senat beschließt über die gesamte Liste, worin mindestens zwei Frauen sind. ³Mindestens ein Vorschlag je Statusgruppe ist darin zu berücksichtigen. ⁴Der Vorschlag kann nur mit einer 2/3-Mehrheit des Senats zurückgewiesen werden. ⁵Im Übrigen regelt der Senat das Verfahren zur Findung und zur Bestätigung der Hochschulratsmitglieder in einer Ordnung.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. ²Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 42**Zentrale Frauenvollversammlungen**

(1) ¹An der Universität wird als Vertretung aller ihr gemäß § 21 Abs. 1 angehörigen Frauen (Frauen an der Hochschule) eine Frauenvollversammlung gebildet. ²Sie wird von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität mindestens einmal im Jahr einberufen.

(2) ¹Die Frauenvollversammlung unterbreitet dem Senat nach Mitgliedergruppen getrennt Wahlvorschläge für die Mitglieder der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung. ²Sie nimmt insbesondere Stellung zu dem Rechenschaftsbericht der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung.

(3) Es besteht die Möglichkeit, nach Mitgliedergruppen getrennte Frauenversammlungen einzuberufen.

§ 43**Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte**

(1) ¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (§ 42 NHG) hat die Belange der Frauen in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags gemäß § 4 die-

ser Ordnung und § 3 Abs. 3 NHG zu fördern. ²Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung der Universität sowie bei den Struktur- und Personalentscheidungen, bei der Durchsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen, bei der Erarbeitung von Zielvereinbarungen, bei der Beratung der Frauen an der Hochschule sowie bei den Aufgaben der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung mit. ³Sie erarbeitet Vorschläge und nimmt Stellung zu Fragen ihres Aufgabenbereichs. ⁴Dies gilt insbesondere für Berufungsverfahren sowie für andere Entscheidungen über die Besetzung von Dienstposten und Arbeitsplätzen. ⁵Sie fördert die Einbeziehung frauen- und geschlechterrelevanter Arbeitsansätze in die wissenschaftliche und künstlerische Arbeit der Hochschule.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die die Frauen an der Hochschule betreffen, rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.

(3) ¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden. ³Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz im Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

(4) ¹Ist eine Entscheidung eines Organs gegen das Votum der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen. ²In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. ³Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden. ⁴Die erneute Entscheidung nach einem Widerspruch darf erst nach einem besonderen Einigungsversuch gemäß § 33 Abs. 3 und frühestens eine Woche nach Einlegung erfolgen.

(5) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann im Benehmen mit einer dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Widerspruch einlegen, wenn eine Entscheidung eines Organs gegen deren Stellungnahme getroffen wurde. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 44

Frauengleichstellungsstelle

¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte leitet die Frauengleichstellungsstelle. ²Der Frauengleichstellungsstelle wird zur Erfüllung ihres Auftrags die notwendige personelle und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt.

§ 45

Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Alle Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

§ 46

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bestellt nach Zustimmung des Senats und des Personalrates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter). ²Alle Angehörigen und Mitglieder der Universität können sie oder ihn in Angelegenheiten des Datenschutzes anrufen.

(2) ¹Die oder der Datenschutzbeauftragte ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben weisungsunabhängig. ²Sie oder er hat das Recht, in dringenden Fällen dem Senat zu berichten. ³Sie oder er erstattet in zweijährigen Abständen oder in außergewöhnlichen Angelegenheiten Bericht. ⁴Sie oder er nimmt die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wahr und hat dazu das Recht, alle erforderlichen Daten einzusehen und die entsprechenden Diensträume zu betreten. ⁵Die oder der Datenschutzbeauftragte ist bei allen datenschutzrelevanten Angelegenheiten frühzeitig hinzuzuziehen. ⁶Näheres wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

(3) ¹Die Universität hat die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Ihr oder ihm werden Personal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 47

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

¹Es ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu benennen. ²Zusätzlich soll ein Rat für behinderte und chronisch kranke Menschen (Zusammensetzung: Beauftragte oder Beauftragter der Universität für Menschen mit Behinderungen, Leiterin oder Leiter der Zentralen Studienberatung, Behindertenberaterin oder Behindertenberater des Studentenwerks, eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Organs der verfassten Studierendenschaft) die Belange der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen vertreten. ³Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 48**Beauftragte oder Beauftragter für ausländische Studierende und für Studierende mit Migrationshintergrund**

¹Es ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für ausländische Studierende und für Studierende mit Migrationshintergrund zu benennen. ²Sie oder er hat die Belange dieser Studierenden wahrzunehmen und koordiniert bei Bedarf ihre oder seine Tätigkeit mit dem International Student Office (ISO) der Universität sowie mit den zuständigen Organen der Verfassten Studierendenschaft.

III. Dezentrale Einrichtungen und ihre Organe**§ 49****Organisatorische Gliederung der Hochschule**

(1) ¹Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten und andere Organisationseinheiten entsprechend diesem Abschnitt (§§ 50-56). ²Für jede Veränderung von Organisationsstrukturen im Sinne dieses Abschnitts wird ein Benehmen mit dem Senat hergestellt. ³Für die bestehenden Organisationseinheiten der Hochschule gelten die in den folgenden Regelungen enthaltenen Organisationsvorschriften, die auch für künftige, in der Grundordnung noch nicht vorgesehene Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden sind.

(2) ¹Die Hochschule erfüllt ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Weiterbildung und Dienstleistung in Fakultäten, Zentren und Forschungszentren. ²Die Universität unterhält ein Zentrum zur fakultätsübergreifenden Koordination der Lehrerbildung.

(3) ¹Soweit es ihre Aufgaben erfordern, untergliedern sich die Fakultäten in Institute und Departments. ²Eine Rahmenordnung des Senats kann andere Bezeichnungen zulassen; Einheiten unterhalb der Institute dürfen diese Bezeichnung nicht führen. ³In der Regel sind Institute nach fachlichen Kriterien zu bilden unter Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung. ⁴In besonderen Fällen können reine Forschungsinstitute gebildet werden. ⁵Dies erfolgt zeitlich befristet. ⁶Es können gemeinsame Institute oder Departments mehrerer Fakultäten gebildet werden.

(4) ¹Die Hochschule kann zur ständigen Erbringung von wissenschaftsnahen Dienstleistungen besondere Einrichtungen mit einem Beirat bilden. ²Sie sind, soweit sie vorwiegend einer Fakultät dienen, in dieser als Betriebseinheit, in den anderen Fällen als Zentrale Einrichtungen zu errichten.

(5) ¹Das Präsidium entscheidet über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Einrichtungen nach Absätzen 1-4 und der Zent-

ralen Verwaltung sowie über die Übertragung und Abgrenzung von Aufgaben.²Dem Senat ist vor solchen Entscheidungen nach umfassender Information durch das Präsidium und nach Beratung in der Kommission für Hochschulentwicklungsplanung und Finanzen (§ 34) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung über die Gliederung einer Fakultät bedarf eines Vorschlags des jeweiligen Dekanats.

(6) ¹Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Ordnungen, die mehr als eine Fakultät betreffen, liegt beim Senat. ²Die Zuständigkeit für die Ordnungen der Fakultäten liegt bei den Fakultätsräten. ³Der Senat kann allgemeine Grundsätze in Rahmenordnungen bestimmen.

§ 50**Fakultäten und fakultätsübergreifende Zentren**

(1) ¹Die wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung werden von den Fakultäten wahrgenommen. ²In besonders begründeten Fällen können fakultätsübergreifende Forschungszentren gebildet werden. ³Dies erfolgt zeitlich befristet. ⁴Bei der Bildung von fakultätsübergreifenden Forschungszentren übertragen die Fakultäten diesen Aufgaben in Forschung und Lehre. ⁵Im einzelnen erfolgt die Aufgabenabgrenzung zwischen Fakultäten und fakultätsübergreifender Einrichtung und die Mitgliedschaft durch eine Ordnung des Senats auf der Grundlage der Errichtungsentscheidung des Präsidiums; die Ordnung regelt auch die Mitgliedschaft. ⁶Dabei kann vorgesehen werden, dass Mitglieder einer Fakultät in Zweitzuordnung zugleich Mitglieder eines Zentrums sind und umgekehrt.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an, und zwar Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 21 Abs. 1 im Verhältnis von 7 : 2 : 2 : 2. ²Die Mitglieder des Dekanats sowie die dezentrale Frauenbeauftragte der Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an soweit sie nicht durch Wahl stimmberechtigte Mitglieder sind. ³Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) ¹Dem Dekanat einer Fakultät gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan
- eine Studiendekanin oder ein Studiendekan
- eine Prodekanin oder ein Prodekan.

²Über eine mögliche Aufgabenverteilung im Dekanat ist das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen. ³Die Dekanin oder der Dekan ist aus der Hochschullehrergruppe zu wählen, Studiendekanin und Studiendekan sowie Prodekanin oder Prodekan aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbei-

tergruppe. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre.

(4) ¹Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen (§ 43 Abs. 4 Sätze 4 ff NHG). ²Im Falle der Abwahl eines Mitglieds des Dekanats werden deren oder dessen Aufgaben dem Ressortaufteilungsplan des Dekanats entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen. ³Der Antrag auf Abwahl ist mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung des Fakultätsrats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung zu erörtern. ⁴Allen abzuwählenden Mitgliedern des Dekanats ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Die Abstimmung findet in der nächstmöglichen Sitzung im nichtöffentlichen Teil statt.

(5) ¹Der Fakultätsrat bildet die Studienkommissionen gemäß § 45 NHG durch Wahl getrennt nach Statusgruppen. ²Einer Studienkommission gehören mindestens vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendengruppe und je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe an. ³Im Falle größerer Studienkommissionen aufgrund von § 45 Abs. 1 Satz 2 NHG muss die Hälfte der Sitze der Studierendengruppe vorbehalten sein; die übrigen Sitze verteilen sich gleichmäßig auf die Hochschullehrergruppe und die Mitarbeitergruppe, soweit nicht zwischen beiden Gruppen im Fakultätsrat Einvernehmen über eine abweichende Verteilung besteht.

(6) ¹Im Falle der fakultätsübergreifenden Zentren gelten die Bestimmungen über den Fakultätsrat, das Dekanat und die Abwahl von Dekanatsmitgliedern für den Zentrumsrat, das Direktorium und die Abwahl von Direktoriumsmitgliedern entsprechend. ²Eine vom Senat erlassene Ordnung kann abweichende Regelungen für das Wahlverfahren des Zentrumsrats sowie für die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums bestimmen.

§ 51 Institute

(1) ¹Die Fächer werden nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums durch Institute in Forschung und Lehre vertreten und nehmen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre nach Maßgabe der Institutsordnungen wahr. ²Die Institute tragen die fachliche Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben und vertreten ihr Fach innerhalb und außerhalb der Universität. ³Sie fördern die wissenschaftliche Arbeit ihrer Mitglieder, den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals sowie die Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals.

(2) Die Institute sind von den Fakultäten aufgaben- und leistungsbezogen auszustatten.

(3) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können Institute weitere Mitglieder ohne Wahlrecht aufnehmen (Assoziation). ²Über Anträge auf eine solche Mitgliedschaft entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. ³Diese Assoziation bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultät(en), Hochschulen oder Forschungseinrichtungen. ⁴Die haushaltsmäßige Zuordnung der Stellen bleibt unberührt.

(4) ¹Das Institut wird von einem Institutsrat geleitet, der in der Regel aus sieben Mitgliedern sowie der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme besteht. ²Vier Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe an und je ein Mitglied gehört der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an. ³Wenn einer oder mehr Sitze der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe oder der Studierendengruppe nicht besetzt werden können, so wird die Anzahl der Sitze der Hochschullehrergruppe entsprechend verringert. ⁴Dem Institutsrat können auch weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören; gehören dem Institutsrat weniger als drei Angehörige dieser Gruppe an, sind ihre Stimmen so zu gewichten, dass sie die Mehrheit bilden. ⁵Im Übrigen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag. ⁶Der Institutsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe eine geschäftsführende Direktorin oder Direktor des Instituts und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(5) ¹Im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm vertritt die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter das Institut, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt ihre oder seine Zuständigkeiten in Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. ²Der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter obliegt die Koordination mit der Fakultät, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung des Dekanats.

(6) ¹Mehrere Fakultäten können nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums gemeinsame Institute zur Sicherung fächerübergreifender Studiengänge, Lehr- und Weiterbildungsangebote und zu Zwecken der fächerübergreifenden Forschung einrichten. ²In der Errichtungsentscheidung sind die Zuständigkeiten der beteiligten Fakultäten klar abzugrenzen und soweit möglich gemeinsame Zuständigkeiten für einzelne Aufgaben zu vermeiden. ³Die beteiligten Fakultäten erlassen durch gleichlautenden Beschluss die Ordnung des gemeinsamen Instituts; falls über die Ordnung kein Einvernehmen erzielt wird, muss die Schlichtungskommission angerufen werden, im Falle der Nichteinigung nach dem Schlichtungsverfahren entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Senat. ⁴Soweit die Fakultäten über die Ausstattung und Finanzierung

eines gemeinsamen Instituts kein Einvernehmen erzielen, gilt die Regelung des vorangehenden Satzes entsprechend. ³Nach Durchlaufen des Schlichtungsverfahrens kann das Präsidium im Falle der Nichteinigung bindende Entscheidungen treffen.

§ 52 An-Institute

¹Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität, die in einem besonders engen Zusammenhang mit Forschung oder Lehre der Universität stehen und für die Universität einen wissenschaftlich relevanten Beitrag erbringen, können auf Antrag den Status ‚An-Institut‘ erhalten. ²Das Präsidium vergibt diese Bezeichnung mit Stellungnahme des Senats auf Vorschlag einer Fakultät oder eines fakultätsübergreifenden Zentrums. ³Diese Vergabe ist grundsätzlich zu befristen oder unter einen Widerrufsvorbehalt zu stellen. ⁴Die Vergabe ist davon abhängig, dass sich An-Institute auf eine entsprechende Anwendung des § 29 Abs. 1 einlassen. ⁵Näheres regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 53 Dezentrale Frauenversammlungen

¹In den Fakultäten und anderen Organisationseinheiten werden Frauenversammlungen durchgeführt. ²Diese Frauenvollversammlungen wählen die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. ³Weitere Regelungen hierzu werden in der Frauenförderrichtlinie getroffen.

§ 54 Dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

¹Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und anderer Organisationseinheiten der Universität werden für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben in angemessener Weise von ihren Dienstaufgaben freigestellt. ²Wenn das Amt von einer Studentin besetzt wird, sorgt die Organisationseinheit für eine angemessene Vergütung.

§ 55 Graduiertenkollegs

(1) ¹Graduiertenkollegs sind organisatorische Einheiten der Universität für Promotionsstudiengänge. ²Sie werden auf Antrag der beteiligten Fakultäten oder Zentren durch das Präsidium eingerichtet und der überwiegend beteiligten Fakultät, bei fakultätsübergreifenden Promotionsstudiengängen, oder einem Zentrum zugeordnet. ³Für Promotionen in den Zentren sind die Fakultäten mit ihren Promotionsordnungen und Ausschüssen zuständig.

(2) ¹Graduiertenkollegs werden von einem Vorstand geleitet. ²Näheres regeln die beteiligten Fakultäten oder Zentren in einer Ordnung. ³Der Senat kann Rahmenbestimmungen für Graduiertenkollegs erlassen.

Vierter Abschnitt: Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 56 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

(1) ¹Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern der Universität kann der Senat Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um die Universität erworben haben und dadurch ihre Verbundenheit mit der Universität in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht haben. ²Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Vorschlags von mindestens neun Mitgliedern des Senats, auf Vorschlag mindestens einer Fakultät oder auf Vorschlag des Präsidiums.

(2) Zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren kann der Senat auf Vorschlag von mindestens neun seiner Mitglieder oder auf Vorschlag des Präsidiums Personen ernennen, die sich für die Interessen der Universität in besonderem Maße eingesetzt haben oder die die Universität in besonderem Maße gefördert haben.

(3) ¹Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung. ²Diese kann auch weitere Ehrungen vorsehen.

§ 57 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Antrag der zuständigen Fakultät und nach Stellungnahme des Senats von dem Präsidium Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder einer Fakultät oder eines fakultätsübergreifenden Zentrums der Universität sind, wenn sie

- a) nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an die Hochschullehrergruppe zu stellenden Anforderungen genügen,
- b) in der Regel über eine fünfjährige Lehrerfahrung an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen,
- c) bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken.

(2) ¹Die Fakultät verfährt bei der Vorbereitung und Beschlussfassung über den Antrag entsprechend den Vorschriften über die Erarbeitung eines Beru-

fungsvorschläges. ²Der Beschluss des Fakultätsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrergruppe sowie der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und gehalten, in ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(4) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, an Habilitationen, Promotionen und weiteren Hochschulprüfungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen mitzuwirken.

(5) ¹Die Bestellung kann unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer widerrufen werden, wenn eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor nicht mehr zur Mitwirkung gemäß Absatz 1 Buchstabe c bereit ist und die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt sind. ²Weitere Widerrufgründe können in einer Ordnung des Senats geregelt werden.

(6) Der Titel darf nur im vollständigen Wortlaut oder mit der Abkürzung „Hon. Prof.“ geführt werden.

§ 58 Übergangsregelungen

Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 4 verleiht die Hochschule bei den bestehenden Diplom- und Magisterstudiengängen die Hochschulgrade ‚Diplom‘ oder ‚Magister‘.

§ 59 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft. ²Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen. ³Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die vorläufige Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 08.03.03 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg S. 76) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt § 31 Abs. 1 Satz 2 erstmals für die Wahlen zum 18. Senat.